

21.05.03

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze

TOP 2 der 788. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2003

Für den Fall, dass dem Gesetz zugestimmt wird, möge der Bundesrat beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, zeitnah dafür Sorge zu tragen, eine Übergangsregelung für Schülerinnen und Schüler von Pflegevorschulen als Vertrauensschutzregelung vorzusehen.

Begründung:

Das Krankenpflegegesetz (1985) sieht in § 6 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a vor, dass die Voraussetzung für die Zulassung zum Besuch einer Krankenpflege- bzw. Kinderkrankenpflegeschule von Hauptschülern durch den erfolgreichen Besuch einer Pflegevorschule erfüllt werden kann. Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Vertrauensschutz) ist eine Übergangsregelung für die Pflegevorschulen, die im neuen Krankenpflegegesetz nicht mehr vorgesehen sind, zwingend erforderlich.